



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Thomas Höse (AfD)

Bedürfnisnachweis für Sportschützen in Zeiten der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Kleine Anfrage - KA 7/3646

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 24. März 2020 trat in Sachsen-Anhalt die Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (2. SARS-CoV-2-EindV) in Kraft. Darin verfügt die Landesregierung unter § 6 Abs. 1 die Schließung aller öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien und in geschlossenen Räumen. Sämtliche Maßnahmen nach dieser Verordnung bleiben zunächst bis zum 19. April 2020 in Kraft. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zuge der Corona-Pandemie ist jedoch davon auszugehen, dass die Landesregierung die derzeit geltenden Bestimmungen in geeigneter Form weiterhin aufrechterhalten wird und die besagten Sportanlagen dadurch auch über den 19. April 2020 hinaus weiterhin geschlossen bleiben werden. Zu den betroffenen Sportanlagen zählen auch Schießhallen und Schießstände. § 14 Absatz 2 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) verlangt von Sportschützen zum Bedürfnisnachweis für den Besitz einer Schusswaffe die regelmäßige Ausübung des Schießsports. Unter Punkt 14.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) wird erläutert, wie der Gesetzgeber diese Regelmäßigkeit definiert: „einmal pro Monat oder 18-mal verteilt über das ganze Jahr“. Es gilt somit die sogenannte 12/18-Regel für Sportschützen, die weiterhin den Bedürfnisnachweis für den Besitz einer Schusswaffe erbringen wollen.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt.

- 1. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass alle Sportschützen im Land Sachsen-Anhalt ihren Verpflichtungen zum Bedürfnisnachweis nachkommen können, wenn auf nicht absehbare Zeit sämtliche Schießhallen und Schießstände geschlossen bleiben?**

Sofern Sportschützen die für den Besitz einer Schusswaffe erforderliche regelmäßige Ausübung des Schießsports nicht in Form von Schießnachweisen belegen können, entfällt das Bedürfnis, was den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis zur Folge hätte.

Aufgrund der aktuell besonderen Lage im Zuge der Corona-Pandemie und den damit vorübergehend geschlossenen Schießstätten wurden die Waffenbehörden darauf hingewiesen, dass gemäß § 45 Abs. 3 Waffengesetz im Falle eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses von einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis, abweichend von § 45 Absatz 2 Satz 1 Waffengesetz, abgesehen werden kann.

- 2. Gibt es im Bund derzeit Diskussionen darüber, die strenge 12/18-Regel für Sportschützen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zumindest zeitweilig außer Kraft zu setzen?**

Der Landesregierung sind Diskussionen im Bund hierzu nicht bekannt.